

Protokollnotiz

Aufgrund der Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.2.2005 (angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung für Alg II-Empfänger) dient die Tischvorlage des Referat IV vom 3.3.2005 als Diskussionsgrundlage.

Eingangs wird zunächst festgestellt, dass die Anfrage an ein nicht zuständiges Gremium gerichtet wurde. Zuständig hierfür wäre nach der Vereinbarung zur Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Stadt Fürth und der Agentur für Arbeit Nürnberg vom 3.12.2004 die ARGE-Trägerversammlung bzw. der ARGE-Beirat.

Die Hartz IV-ARGE Fürth hat zur ARGE-Praxis „Mietobergrenze“ mitgeteilt, dass sicherlich viele Leistungsempfänger aufgefordert sind, sich eine neue Wohnung zu suchen, weil die bisherige Wohnung „nicht angemessen“ ist. Die Mietzahlungen werden nach einer Frist von sechs Monaten auf „Angemessenheit“ gekürzt. Fraglich ist jedoch, ob genug „angemessene“ Wohnungen auf dem Fürther Markt vorhanden sind. Bei bestimmten Zielgruppen, zum Beispiel Familien mit vielen Kindern, könnte es Probleme geben. Entscheidend bleibt trotzdem die Prüfung des Einzelfalles.

Hinsichtlich der Direktzahlung der Miete an den Vermieter sieht § 22 Abs. 4 SGB II vor, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter gezahlt werden sollen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist. Direktzahlung wird dazu auch die gängige Praxis der ARGE Fürth sein.